Preußische Gesetzsammlung

1934 | Ausgegeben zu Berlin, den 1. Oktober 1934 | Nr. 40

Inhalt:

Tag — Seite
13. 9. 34. Gesetz, betreffend die Außerkraftsetzung des Schätzungsamtsgesetzes vom 8. Juni 1918 für den Stadtkreis Köln 389
24. 9. 34. Gesetz über eine Grenzberichtigung zwischen den Landkreisen Meppen und Lingen 389
Bekanntmachung der nach dem Gesetze vom 10. April 1872 durch die Regierungsamtsblätter veröffentlichten Erlasse, Urkunden usw. 390

(Nr. 14179.) Gesetz, betreffend die Außerkraftsetzung des Schätzungsamtsgesetzes vom 8. Juni 1918 (Gesetzsamml. S. 83) für den Stadtkreis Köln. Vom 13. September 1934.

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1.

Das Schätzungsamtsgesetz vom 8. Juni 1918 (Gesetzsamml. S. 83) wird für den Bereich des Stadtkreises Köln außer Kraft gesetzt. Die Verordnung vom 10. März 1923 (Gesetzsamml. S. 70) wird aufgehoben.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1934 in Kraft.

Berlin, den 13. September 1934.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Göring. Darré.

Im Namen des Reichs verkünde ich für den Führer und Reichskanzler das vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

Berlin, den 13. September 1934.

Der Preußische Ministerpräsident.

Göring.

(Nr. 14180.) Gesetz über eine Grenzberichtigung zwischen den Landkreisen Meppen und Lingen. Vom 24. September 1934.

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1.

In den Landkreis Lingen wird der Teil des Landkreises Meppen eingegliedert, der aus den Landgemeinden Wachendorf und Schwartenpohl sowie den bisher zur Landgemeinde Dalum gehörigen Grundflächen Kartenblatt 17 Parzelle 4/1, 5/1, 6/1, 8 bis 21/1, 23 bis 25/1 und 99/1 sowie Kartenblatt 18 Parzelle 83 bis 89/3 und 154/0. 77 besteht. Gleichzeitig werden diese bisher zur Landgemeinde Dalum gehörigen Gebietsteile in die Landgemeinde Schwartenpohl eingegliedert.

§ 2.

(1) In den Gemeinden Wachendorf und Schwartenpohl tritt das Kreisrecht, einschließlich des Kreisabgabenrechts, des Kreises Lingen mit der Eingliederung in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkte tritt das bisherige Kreisrecht, einschließlich des Kreisabgabenrechts, außer Kraft.

(2) In den in die Gemeinde Schwartenpohl eingegliederten Gebietsteilen bleibt das bisher geltende Ortsrecht, mit Ausnahme der außer Kraft tretenden Vorschriften über die Verfassung, bis zum 1. Januar 1935 wirksam, sofern nicht vor diesem Zeitpunkte das bisherige gemeindliche Ortsrecht durch neues Ortsrecht ersetzt ist.

§ 3.

Eine Auseinandersetzung zwischen den Landkreisen Meppen und Lingen aus Anlaß der Grenzberichtigung findet nicht statt.

§ 4.

Das Gesetz tritt am 1. Oktober 1934 in Kraft.

Berlin, den 24. September 1934.

(Siegel.) **Das Preußische Staatsministerium.**

Für den Ministerpräsidenten:

Popitz. Frick.

Im Namen des Reichs verkünde ich für den Führer und Reichskanzler das vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

Berlin, den 24. September 1934.

Der Preußische Ministerpräsident.

In Vertretung:

Popitz

Staatsminister.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) ist bekanntgemacht:

der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 1. September 1934 über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Wassergenossenschaft „Wasserleitung Riemsloh" in Riemsloh, Kreis Melle, zur Anlage einer Wasserentnahmestelle in Krukum durch das Amtsblatt der Regierung in Osnabrück Nr. 37 S. 107, ausgegeben am 15. September 1934.

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Druck: Preußische Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft, Berlin.
Verlag: R. v. Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin W 9, Linkstraße 35. (Postscheckkonto Berlin 9059.)
Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die Postanstalten (Bezugspreis 1,10 RM vierteljährlich); einzelne Nummern und Jahrgänge (auch ältere) können unmittelbar vom Verlag und durch den Buchhandel bezogen werden. Preis für den achtseitigen Bogen oder den Bogenteil 20 Rpf., bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.